

1. Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb des Handballkreises Münster in Verbindung mit der Spielordnung und der Rechtsordnung des DHB mit den dazugehörigen Zusatzbestimmungen des WHV, sowie der Jugendordnung und der Schiedsrichterordnung des WHV, sowie den internationalen Handballregeln. Auf folgende besonders wichtige Bestimmungen sowie Abweichungen und Ergänzungen wird hingewiesen.

2. DHB-Rahmentrainingskonzeption

Alle Jugendspiele sind nach den Richtlinien der DHB-Rahmentrainingskonzeption durchzuführen. Es sollen zu den Spielen der C-Jugend bis einschließlich der Minis nur Personen als Schiedsrichter eingesetzt werden, die mit dem DHB-Konzept vertraut sind.

3. Spielpläne, Staffeileinteilung und Staffelleitung

Die amtlichen Spielpläne im SIS-Handballprogramm mit Anwurfzeiten, Hallenangaben und Schiedsrichteransetzungen sind verbindlich. Sie gelten als Einladung für den Gastverein und die Schiedsrichter. Bei fehlender oder falscher Angabe von Anwurfzeit oder Halle sind Gastverein und Schiedsrichter beweispflichtig einzuladen.

Achtung: Auch bei sorgfältiger Arbeitsweise lassen sich Fehler nicht ganz ausschließen. Die Vereine werden daher gebeten, die sie betreffenden Daten in den Spielplänen gründlich zu prüfen und etwaige Fehler unverzüglich dem zuständigen Staffelleiter und dem Schiedsrichterwart zu melden. Daneben sind ggf. Gastverein und Schiedsrichter beweispflichtig ein- bzw. umzuladen.

Staffeileinteilung im SIS-Programm und Staffelleitung: Die Zuständigkeiten der Staffelleitung siehe Info zu jeder Staffel.

Staffeileinteilung SIS-Programm:

L-600	Kreisliga Männer	Staffelleiter: Eduard Leufgen	610	Kreisliga Frauen	Staffelleiterin: Silke Jamitzky
L-601	1.Kreisklasse Männer		611	1.Kreisklasse Frauen	
L-602	2.Kreisklasse Männer				
L-603	3.Kreisklasse Männer				
L-666	Kreispokal Männer		P602	Kreispokal Frauen	
L-620	A-Jungen Kreisliga		640	A-Mädchen Kreisliga	
L-621	A-Jungen Kreisklasse		641	A-Mädchen Kreisklasse	
H-622	B-Jungen Kreisliga	Staffelleiter: Christian Hülsmann	642	B-Mädchen Kreisliga	Staffelleiter: Dieter Benten
H-623	B-Jungen Kreisklasse		643	B-Mädchen Kreisliga	
H-624	C-Jungen Kreisliga	643	C-Mädchen Kreisliga		
H-625*	C-Jungen Kreisklasse Gr. A				
H-625*	C-Jungen Kreisklasse Gr. B	644*	C-Mädchen Kreisklasse		
B-633-A*	Vorrunde D-Jungen Gr. A				
B-633-B*	Vorrunde D-Jungen Gr. B				
B-633-C*	Vorrunde D-Jungen Gr. C				
B-626*	D-Jungen Kreisliga	Staffelleiter: Helmut Beckmann	645*	D-Mädchen Kreisliga	
B-627*	D-Jungen Kreisklasse Gr. A		646*	D-Mädchen Kreisklasse	
B-627*	D-Jungen Kreisklasse Gr. B				
B-634-A*	Vorrunde E-Jungen Gr. A				
B-634-B*	Vorrunde E-Jungen Gr. B				
B-634-C*	Vorrunde E-Jungen Gr. C				
B-628*	E-Jungen Kreisliga		647*	E-Mädchen Kreisliga	
B-629-A*	E-Jungen Kreisklasse Gr. A		648*	E-Mädchen Kreisklasse	
B-629-B*	E-Jungen Kreisklasse Gr. B				
650*	Minis				

Bei den mit * gekennzeichneten Staffeln werden keine Schiedsrichter vom Kreis angesetzt, der Heimverein hat den/die Schiedsrichter zu stellen.

4. Altersklassen Spieljahr 2010/2011 und Spielzeiten

Männer und Frauen		2 x 30 Minuten
A - Jugend	1992 – 93	2 x 30 Minuten
B - Jugend	1994 – 95	2 x 25 Minuten
C - Jugend	1996 – 97	2 x 25 Minuten
D - Jugend	1998 – 99	2 x 20 Minuten (2 x 13 Min. Turnierform)
E - Jugend	2000 – 01	2 x 20 Minuten (2 x 13 Min. Turnierform)
Minis (F-Jugend)	2002 und jünger	maximal 2 x 10 Minuten Turnierform

Bei Spielen in Turnierform gelten die Spielzeiten entsprechend der Ausschreibung.

a. Spielen in Turnierform

Turnierspiele mit drei Mannschaften in den Turnierstaffeln der D- und E-Jugend sind nach folgendem Modus auszutragen:

Spielzeit: 13 Minuten je Halbzeit
5 Minuten Pause zwischen den Spielen
Team-Time-Out entfällt

1. Halbzeit

Spiel 1: Mannschaft 1 - Mannschaft 2
Spiel 2: Mannschaft 2 - Mannschaft 3
Spiel 3: Mannschaft 3 - Mannschaft 1

2. Halbzeit

Spiel 4: Mannschaft 2 - Mannschaft 1
Spiel 5: Mannschaft 3 - Mannschaft 2
Spiel 6: Mannschaft 1 - Mannschaft 3

b. gemischte Jugendmannschaften

In den Altersklassen "F"-Jugend können gemischte Jugendmannschaften am Spielbetrieb bei den Spielfesten des HKM teilnehmen.

Auf Antrag eines Vereines kann der Kreisvorsitzende, nach Anhörung des Jungen- bzw. Mädchenwartes, eine gemischte Jugendmannschaft in der Altersklassen "E"-Jugend zulassen, sofern der Verein in der anstehenden Saison keine Mädchenmannschaft melden kann und dieses auch nicht nachträglich beantragt wird. Diese gemeldete Mannschaft wird dann grundsätzlich in die Kreisklasse eingruppiert. Ab der Jugendklasse "D" sind nur Geschlechter getrennte Jugendmannschaften im HKM zugelassen.

Grundsätzlich sind die Vereine aufgefordert, Mannschaften in Geschlechter getrennte Mannschaften zu Meisterschaftsspielen anzumelden.

c. Kaderlisten

In der Meisterschaft des HKM ist für den Jugendbereich "E"- bis "A"-Jugend eine Kaderliste zu führen. Diese Kaderliste ist für jede angemeldete Mannschaft einzeln anzufertigen und bis spätestens eine Woche vor dem ersten Saisonspiel der Mannschaften der spielleitenden Stelle auszuhändigen. Nachsowie Ummeldungen von Spielerinnen oder Spielern sind durch die Vereine möglich. Sollte ein Verein in der gleichen Altersklasse mehrere Mannschaften melden, so muss jede Mannschaft aus mindestens 7 Spielerinnen oder Spielern bestehen, um an den Meisterschaften teilzunehmen zu können. Es ist durch die Vereine auf § 55 SpO zu achten.

5. Spielfläche, Spielbälle

Die Spielflächen der im Hallenverzeichnis angegebenen Sporthallen sind für den Spielbetrieb des Handballkreises Münster ausreichend und genehmigt.

Bezüglich Gewicht und Größe des Spielballes gelten folgende Regeln:

Ballgröße	Umfang	Gewicht	Altersklasse
III	58 - 60 cm	425-475 g	Männer, A-Jungen
II	54 - 56 cm	325-375 g	Frauen / A- und B-Mädchen / B- und C-Jungen
I	50 - 52 cm	290-330 g	D- Jungen, C- und D-Mädchen
Mini	46 - 48 cm	270-300 g	E-Mädchen, E-Jungen und Minis

6. Spielbeitrag

Der Spielbeitrag beträgt für jede Erwachsenenmannschaft 90,00 €. Im Spielbeitrag ist eine pauschalierte Verbandsabgabe enthalten, eine gesonderte Spielabrechnung bei Meisterschaftsspielen entfällt. Spielbeitrag, Geldbußen und sonstige Kosten werden durch den Kreiskassenwart gesammelt und den Vereinen halbjährlich in Rechnung gestellt.

7. Spielverlegung (§ 46 SpO)

Soweit abweichend von den amtlichen Spielplänen (vgl. Nr. 3) Spiele zur Austragung kommen sollen, gilt folgendes einheitliches Verfahren.

7.1

Spielverlegungen sind unter Angabe eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle schriftlich, vorzugsweise per E-Mail zu beantragen. Als Genehmigung gem. § 46 (3) SpO gilt die Abänderung des Spielplanes in SIS-Programm durch die spielleitende Stelle.

Später beantragte Spielverlegungen können nur genehmigt werden, wenn der beantragende Verein dieses unter Angabe triftiger Gründe der spielleitenden Stelle glaubhaft machen kann.

Spielverlegungen sind normalerweise vor dem eigentlichen Spieltermin im SIS-Programm anzusetzen. Ausnahmen hierzu sind unter 7.2 einzusehen. Sollte dieses nicht möglich sein, wird die zu verlegende Ansetzung auf den im Rahmenspielplan ausgewiesenen Nachholspieltermin durch die spielleitende Stelle angesetzt. Der ausrichtende Verein ist in diesem Fall aufgefordert entsprechende Hallenzeiten vorzuhalten.

Bei allen Spieländerungen oder Verlegungen (s. o.) ist das ausgefüllte Formular "Antrag auf Spielverlegung" oder "Anzeige einer Spielverlegung" vom antragstellenden Verein über den Gegner an den zuständigen Staffelleiter und den SR-Wart zu senden. Die angesetzten Schiedsrichter sind vom beantragenden Verein nach Änderung des Staffelleiters im SIS-Programm beweispflichtig und unverzüglich einzuladen.

7.2

Allgemein genehmigt sind im Handballkreis Münster:

- das Verlegen von Spielen in eine andere Spielstätte. (Zustimmung des Gegners nicht erforderlich, wenn dieser rechtzeitig vor dem neuen Termin beweispflichtig darüber unterrichtet wurde.)
- das Vor- und Rückverlegen am gleichen Spielwochenende. (Zustimmung des Gegners nicht erforderlich, wenn dieser 14 Tage vor dem neuen Termin beweispflichtig darüber unterrichtet wurde.)
- das Vorziehen von Spielen auf einen früheren Termin. (nur mit Zustimmung des Gegners.)

7.3

Für Spielverlegungen gemäß 7.1 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 € im Erwachsenenbereich und 5,00 € im Jugendbereich erhoben.

7.4

Der Vordruck "Anzeige einer Spielverlegung" bzw. "Antrag auf Spielverlegung" ist auf der Börse erhältlich und kann von der Homepage des Handballkreises Münster (www.handballkreis-muenster.de) heruntergeladen werden.

8. Spielkleidung (§ 56 SpO)

Die Trikotfarbe der beteiligten Mannschaften sind im SIS-Handball-Programm grundsätzlich zu veröffentlichen. Dieses hat spätestens am letzten Tag der Frist für die Spieleingabe im SIS-Handball-Programm durch die Vereine zu geschehen.

Beispiel: ROT // BLAU / TW: GELB

Änderungen der Trikotfarbe sind der Staffelleitung und allen in der Liga beteiligten Mannschaften per E-Mail anzuzeigen. Der Staffelleiter ändert diese nach Mitteilung zeitnah im SIS-Handball-Programm.

Wenn die Trikotfarbe des Heimvereins im SIS-Handball-Programm veröffentlicht ist, hat bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung die Gastmannschaft die Trikots zu wechseln. In allen anderen Fällen der Heimverein.

9. Spielbericht

Der Heimverein ist für das Ausfüllen der Kopfdaten und das Eintragen der Vereinsnamen über der Spielerliste zuständig. Das fertig ausgefüllte Spielberichtsformular ist den Schiedsrichtern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

10. Wartezeiten

Auf die Gastmannschaft und die Schiedsrichter ist bis zu 15 Minuten zu warten. Treffen diese noch innerhalb der Wartezeit ein, so ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen. Auf die Heimmannschaft wird nicht gewartet. Wenn ein Meisterschafts- oder Pokalspiel irgendeiner Sportart vorangeht und das Spielfeld dadurch belegt ist, muss mit dem Spielbeginn bis zu 30 Minuten gewartet werden.

11. Nicht angesetzte Meisterschaftsspiele im HKM

11.1

Die Vereine sind verpflichtet, in den Jugendspielen, wo keine Schiedsrichter vom HKM angesetzt werden, eigene Schiedsrichter anzusetzen. Es wird vorausgesetzt, dass die Vereine Schiedsrichter ansetzen, die mit den Vorgaben der Rahmentrainingskonzeptionen (RTK) für den Kinder- und Jugendhandball vertraut sind. Weiterhin haben die Vereine zu gewährleisten, dass ein regelkonformer Ablauf bei diesen Meisterschaftsspielen umgesetzt wird. Der von dem Verein angesetzte Schiedsrichter hat sich im Spielbericht einzutragen.

11.2

Sollte der Heimverein dieser Bereitstellungspflicht gemäß der Regelung 11.1 keinen geeigneten Schiedsrichter stellen oder der angesetzte Schiedsrichter erscheint nicht zu dem angesetzten Meisterschaftsspiel ist wie folgt zu verfahren:

- a) Das Fehlen eines Schiedsrichters zum Spieltermin wird im Spielbericht der spielleitenden Stelle als "Mangel" angezeigt.
- b) Die Regelung aus der Durchführungsbestimmung des HKM Punkt 12 findet Anwendung.
- c) Sollte dieses bei Meisterschaftsspielen in Turnierform passieren, haben die Trainer oder Betreuer der Mannschaften die Spiele als Schiedsrichter zu leiten. Und zwar immer so, dass der nicht beteiligte Trainer/Betreuer das Turnierspiel leitet.

12. Ausbleiben von Schiedsrichtern (§ 77 SpO)

Wenn angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Als neutraler Schiedsrichter gilt nicht, wer als Trainer/in einer der beteiligten Mannschaften tätig ist. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, so müssen sich beide Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen, der einem der beiden spielenden Vereine angehört.

Außer in der Kreisliga müssen alle Spiele von Erwachsenenmannschaften und alle Jugendspiele auch dann ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die Staffeln, bei denen keine offizielle Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt. Eine Einigungspflicht auf Spieler der beteiligten Mannschaften besteht nicht.

13. Zeitnehmer/Sekretär (Z/S)

Zu allen Spielen mit offiziell angesetzten Schiedsrichtern muss vom Heimverein ein Zeitnehmer/Sekretär mit gültigem Z/S- oder SR-Ausweis gestellt werden. Die Ausweise der Zeitnehmer/ Sekretäre sind durch die Schiedsrichter zu kontrollieren. Die Aufgaben des Zeitnehmers und des Sekretärs können von einer Person wahrgenommen werden.

In den übrigen Spielklassen hat der Heimverein einen Zeitnehmer zu stellen, der nicht unbedingt im Besitz eines Z/S-Ausweises sein muss.

14. Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichter können folgende Kosten geltend machen:

Tagegeld

13,00 € bei Ausbleibezeiten bis zu 4 Stunden

16,00 € bei Ausbleibezeiten bis zu 6 Stunden

Fahrtkosten

Gemäß Fahrschein für Bus/Bahn

0,30 € pro km für PKW-Fahrer

0,05 € pro km für PKW-Mitfahrer

Wenn Schiedsrichter in den Spielklassen Männer Kreisliga, Frauen Kreisliga, A-Jungen und A-Mädchen Spiele alleine leiten, erhalten sie eine Spielleitungsentschädigung von 16,00 €.

Schiedsrichter, die zwei Spiele nacheinander leiten, dürfen für jeden Spieleinsatz ein Tagegeld in Höhe von 13,00 € berechnen. Die Fahrtkosten für die Anreise sind dem ersten Spiel, die Fahrtkosten für die Heimreise dem zweiten Spiel zuzuordnen.

Die Kosten für die Schiedsrichterbeobachtung trägt der Handballkreis Münster. Fällt durch Verschulden eines Vereins oder Schiedsrichters eine Beobachtung aus, haben diese die anfallenden Kosten zu tragen.

15. Ergebnismeldung

Die Ergebnisse der Samstagsspiele müssen sonntags bis 12:00 Uhr, die Ergebnisse der Sonntagsspiele bis 20:00 Uhr in das SIS-Programm eingegeben werden.

Im Störfall bei der Eintragung im SIS-Handball-Programm sind die Ergebnisse dem zuständigen Staffelleiter bis 20:30 Uhr in schriftlicher Form (E-Mail, SMS oder Fax) zu melden.

16. Absenden von Spielberichten

Alle Spielberichte und die Durchschriften (nur bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern) für den Spielbetrieb im Handballkreis Münster müssen am Spieltag an die zentrale Spielbericht-Sammelstelle geschickt werden:

Eduard Leufgen
Gleiwitzer Str. 29
48157 Münster

Die zentrale Spielbericht-Sammelstelle leitet die Spielberichte an die spielleitenden Stellen und die Durchschriften an den zuständigen Schiedsrichterwart weiter. Spielberichte und Durchschriften sind am Spieltag auf den Postweg zu geben und müssen spätestens am dritten Werktag nach dem Spieltag bei der zentralen Spielbericht-Sammelstelle eingegangen sein. Maßgebend ist in allen Fällen der Poststempel, soweit die Berichte nicht persönlich (z.B. auf der Börse) übergeben werden.

Ausnahme: Spielberichte, auf denen Disqualifikationen (außer 3. Mal 2 Min), Ausschlüsse oder außergewöhnliche Vermerke eingetragen wurden, sind direkt an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

17. Zurückziehen oder Ausscheiden von Mannschaften

Wenn eine Mannschaft zurückgezogen wird oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, muss der Verein für alle nicht mehr durchzuführenden Spiele die gegnerischen Mannschaften und alle angesetzten Schiedsrichter beweispflichtig ausladen.

18. Spielabsagen und Nichtantreten

Vereine, die amtlich angesetzte Spiele absagen, eigenmächtig verlegen oder zum Spiel nicht antreten, haben das Spiel verloren und sind nach Maßgabe der Rechtsordnung zu bestrafen. Die Vereine der gegnerischen Mannschaften haben Anspruch (§ 48 SpO) auf Ersatz der entstandenen Kosten. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel der Hinrunde auswärts schuldhaft nicht an, so findet das Rückspiel beim Gegner statt.

19. Freundschaftsspiele und Turniere (§ 73 SpO)

Freundschaftsspiele und Turniere sind anzeigepflichtig; sie sind dem Kreisvorsitzenden und dem zuständigen Staffelleiter rechtzeitig mitzuteilen. Dem Schiedsrichterwart können für diese Spiele Schiedsrichtervorschläge eingereicht werden. Erfolgt keine Ablehnung, sind die Vorschläge genehmigt und die Vereine haben die vorgeschlagenen Schiedsrichter selbst einzuladen. [Auch bei Freundschaftsspielen und Turnieren sind Spielberichte und Durchschriften auszufüllen (§ 81 SpO)]. Die Spielberichte sind am Spieltag, spätestens am darauffolgenden Tag an den zuständigen Staffelleiter abzusenden.

20. Internationale Spiele

Internationale Spiele sind genehmigungspflichtig. Hinweis: §§ 5, 6 und 7 SpO mit den Zusatzbestimmungen des WHV sowie den Durchführungsbestimmungen des HV Westfalen.

21. Spielklassen

Mit Ausnahme der jeweils untersten Spielklasse der Frauen bzw. Männer beträgt die Klassenstärke jeweils maximal 14 Mannschaften. Es dürfen in der Kreisliga der Frauen und Männer höchstens zwei Mannschaften eines Vereins/einer Spielgemeinschaft spielen (§ 40 Abs. 3 SpO). In allen anderen Staffeln dürfen mehrere Mannschaften eines Vereins/einer Spielgemeinschaft spielen. Wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in der selben Staffel spielen, ist vor Saisonbeginn für jede dieser Mannschaften eine Spielermeldeliste beim Staffelleiter einzureichen. Spielerwechsel in diesen Mannschaften sind vor dem Wechsel dem Staffelleiter schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 55 SpO (Festspielen).

22. Auf- und Abstiegsregelung

22.1 Aufstieg

(1) Aus der Kreisliga erwirbt die Mannschaft das Aufstiegsrecht in die Bezirksliga, die nach Abschluss der Spielzeit auf dem ersten Tabellenplatz steht und nach § 40 Abs. 3 und 4 SpO oder Regelungen übergeordneter Verbände an einem Aufstieg nicht gehindert ist.

(2) Aus den der Kreisliga nachgeordneten Spielklassen erwerben die Mannschaften das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse, die nach Abschluss ihrer Spielsaison auf dem ersten oder zweiten Tabellenplatz stehen. Ein Aufstieg in die Kreisliga ist jedoch nur möglich, wenn die Regelung in Nr. 21 nicht entgegensteht. § 40 SpO Abs. 4 findet Anwendung.

22.2 Abstieg

(1) Aus jeder Spielklasse steigen - vorbehaltlich der Ziffer 22.1 (3) - grundsätzlich die Mannschaften ab, die nach Abschluss ihrer Spielsaison auf dem jeweils letzten oder vorletzten Tabellenplatz stehen.

(2) Vor den Mannschaften nach Ziffer (1) ist die Mannschaft Absteiger ihrer Spielklasse, die

a) nach Ablauf der Meldefrist für die bevorstehende Saison auf die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verzichtet,

b) während der Saison auf die weitere Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verzichtet,

c) während der Saison aus dem laufenden Spielbetrieb ausscheidet,

d) bis zum Ablauf der Meldefrist für die neue Saison auf ihr Spielrecht in der bisherigen Spielklasse verzichtet,

e) aufgrund von § 40 Abs. 3 SpO (gilt nur für Kreisliga) ihre Klassenzugehörigkeit verliert.

(3) Verzichtet eine Mannschaft gem. Ziffer (2), Buchstabe d) auf die sich durch Anwendung von Ziffer (2) ergebende Spielberechtigung für diese (neue) Spielklasse oder nachgeordnete Spielklassen, so gilt Ziffer (2) für die von dem Verzicht betroffene/n Spielklasse/n entsprechend (Fiktion).

22.3 Sonderregelungen

(1) Soweit nach Anwendung der Ziff. 22.1 und 22.2 die festgesetzte Klassenstärke nicht erreicht wird, kann dieses Ziel durch erhöhten Aufstieg bzw. erhöhten oder verringerten Abstieg erreicht werden. Eine Änderung der Klassenstärke ist nur zulässig, wenn die von Mannschaften aufgrund ihrer Platzierung erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nehmen Mannschaften trotz ihrer Platzierung ihr Aufstiegsrecht nicht wahr oder sind sie daran gehindert, so entscheidet der Kreisvorstand darüber, welche Mannschaft/en an Stelle dieser Mannschaft/en in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigt/aufsteigen.

(3) Der Kreisvorstand kann zur Erreichung der festgesetzten Klassenstärke auch abweichend von Ziff. 22.2 eine oder mehrere Mannschaften in ihrer bisherigen Spielklasse belassen.

(4) Die Regelungen der Ziff. (1) bis (3) sind nebeneinander anwendbar. Die Entscheidung erfolgt unter sportlichen Gesichtspunkten, insbesondere unter Berücksichtigung der Abschlussplatzierungen der Mannschaften; sie kann auch allein oder zusätzlich durch Entscheidungsspiele nach § 44 SpO herbeigeführt werden.

(5) Wechseln Handball spielende Vereine von einem anderen Handballkreis in den Handballkreis Münster, so werden deren Mannschaften den Spielklassen zugeordnet, für die sie in ihrem bisherigen Handballkreis das Spielrecht für die neue Saison erworben haben. Diese Zuordnungen können sich zur Erreichung der festgesetzten Klassenstärke erhöhend auf die Anzahl der Absteiger der vorausgegangenen Saison auswirken.

23. Pokalspiele (§ 45 SpO)

Der klassenniedrigere Verein hat mit Ausnahme der Final-Four-Spiele Heimrecht. Es gilt die Klassenzugehörigkeit der Saison 2009/10 in Reihenfolge der Meldung. Zu allen Spielen ist ein Zeitnehmer und Sekretär zu stellen, beide können von einem Verein gestellt werden. Für die Gestellung des Zeitnehmers ist der Heimverein, für den Sekretär der Gastverein zuständig.

Der Heimverein lädt die Schiedsrichter gemäß SpO beweispflichtig ein. Der Heimverein teilt umgehend (spätestens 4 Tage nach Bekanntgabe jeder Runde) dem Männer- bzw. der Frauenspielwart/in schriftlich Spieltag, Anwurfzeit sowie Sporthalle mit. Heimrechttausch und Vorziehen von Spielen werden generell genehmigt.

Die Einnahmen bei Kreispokalspielen (einschl. Final-Four) verbleiben beim ausrichtenden Verein. Spielbericht und Spielberichtsübersicht sind am Spieltag an die Zentrale Spielbericht-Sammelstelle abzusenden. Die Final-Four-Spiele (Frauen und Männer) werden vom Handballkreis Münster ausgerichtet. Mit der Ausführung (Kassieren, Bewirtschaftung etc.) wird im Einvernehmen zwischen Frauenspielwartin und Männerpielwart ein nicht beteiligter Verein unter Berücksichtigung sportlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte beauftragt. Der Handballkreis Münster trägt die Kosten für Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär. Die Endspielteilnehmer nehmen an den Pokalspielen des HV-Westfalen teil.